

# Presseworkshop

## Eröffnung Landebahn Nordwest

Umwelt- und Nachbarschaftshaus  
Kelsterbach

Teil 1 - Planfeststellungsbeschluss



# Welche Aufgaben hat das HMWVL im Luftverkehr?

## ▪ **Genehmigungsbehörde**

(§ 6 LuftVG; §§ 44, 47 LuftVZO) - Referat V 4

- Genehmigung Anlage und Betrieb Verkehrsflughafen Frankfurt/Main, Abnahmen (§ 44 LuftVZO) aller nach §§ 6, 8 LuftVG zugelassenen Maßnahmen, Genehmigungsaufsicht (§ 47 LuftVZO)
- Veröffentlichungen an die Luftfahrer im Luftfahrthandbuch (AIP) und in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL)
- Ausschreibung, Auswahl und Konzessionsvergaben der Bodenabfertigungsdienste
- Vollzug der Nachtflugbeschränkungen; Berufung Mitglieder Fluglärmkommission

## ▪ **Planfeststellungsbehörde**

(§10 LuftVG) - Referat VI 4

- Planfeststellung gem. § 8 LuftVG der Flughafenanlage und deren Änderungen für den Verkehrsflughafen Frankfurt/Main



# Welche Aufgaben hat das HMWVL im Luftverkehr?

- **Luftsicherheitsbehörde , Luftaufsicht**  
(§ 8 LuftSiG, § 29 LuftVG) - Referat V 5
  - Sicherheit auf dem Flughafen und dem Vorfeld (z.B. Personen- und Warenkontrolle von Personal), Zulassung der Eigensicherungsmaßnahmen des Flughafenbetreibers (u.a. Einfahrtskontrollen, Zäune, Ausweiswesen, Trennung Land/Luftseite), Aufsicht über die mit dem Luftsicherheitsplan nach § 8 LuftSiG zugelassenen Sicherungsmaßnahmen am Flughafen Frankfurt
  - Luftaufsicht - Abwehr betriebsbedingter Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs sowie von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch die Luftfahrt (§ 29 LuftVG)
  
- **Entgeltgenehmigung**  
(§ 43a LuftVZO) - Referat VI 4
  - Genehmigung der Flughafenentgeltordnung der Fraport AG, aufgrund derer dieser von den Luftfahrtunternehmen Entgelte u. a. für das Landen und Abstellen von Luftfahrzeugen erhebt



# Welche Aufgaben hat das HMWVL im Luftverkehr?

- **Bestimmung des Koordinierungseckwertes**

(§ 27a Abs. 2 LuftVG) - Referat VI 4

- Mitwirkung an der Entwicklung des Koordinierungseckwertes, also der in einer Stunde verfügbaren Zeitnischen für Starts und Landungen
- Erteilung des Einvernehmens für die Festlegung dieses Werts gegenüber dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS)

- **Lärmschutzbereichsverordnungen Frankfurt Main und Kassel-Calden**

(§ 4 Abs. 2 FluglärmG) - Referat VI 4

- Verfahrensführende Behörde für die Festlegung von Lärmschutzbereichen für den erweiterten Verkehrsflughafen Frankfurt Main und den zu einem Verkehrsflughafen ausgebauten Verkehrslandeplatz Kassel-Calden – Festlegung erfolgt jeweils durch Rechtsverordnung der Landesregierung.



## Welche Ausbaumaßnahmen gehen am 21.10.2011 in Betrieb?

- Landebahn Nordwest (2800m lang / 45m breit zuzüglich Landebahnschultern) samt zugehöriger Navigationseinrichtungen und Rollbahnen
- zusätzliche Vorfeldflächen,
- Enteisungsflächen,
- eine Triebwerksprobelaufeinrichtung
- und weitere Änderungsmaßnahmen auf dem Gelände des bestehenden Flughafens
- Genehmigung durch Planfeststellungsbeschluss vom 18. Dezember 2007



## Welchen Zwecken dient die neue Piste und welche Flugzeugtypen dürfen sie benutzen?

- Die Landebahn Nordwest darf nur für Landungen genutzt werden. Starts sind auf der Landebahn Nordwest unzulässig.
- Die Landebahn Nordwest darf nur durch lärmarme Strahlflugzeuge bis einschließlich des Luftfahrzeugmusters Airbus A340 genutzt werden. Flugzeuge der Typen Airbus A380 oder Boeing B747 dürfen genauso wie die MD11 nicht auf der Landebahn Nordwest landen.

## Darf die neue Piste nachts genutzt werden?

- Nein, die Nutzung der Landebahn Nordwest in der Zeit von 23.00 bis 05.00 Uhr ist untersagt.
- Folge:  
Absolutes Nachtflugverbot zwischen 23.00 und 05.00 Uhr unter den Anflugbereichen der neuen Landebahn Nordwest und keine neuen Lärmbetroffenheiten in dieser Zeit



## Warum wurden 17 Nachtflüge zugelassen?

- Planfeststellungsbehörde ist an die Anforderungen des Abwägungsgebots gebunden
- Abwägungsentscheidung: Verkehrsbelange und wirtschaftliche Belange einerseits und Lärmschutzbelange andererseits
- Gewisse Anzahl an Nachtflügen ist notwendig, um die Verkehrsfunktion des Frankfurter Flughafens als weltweites Drehkreuz (vor allem in der Luftfracht) aufrecht zu erhalten
- Bedarf an Nachtflügen wurde gutachterlich nachgewiesen
- Daher: Nachtflugverbot mit Ausnahmen für die Zeiten 22.00 bis 6.00 Uhr (Gesamtnacht) bzw. 23.00 bis 5.00 Uhr (Mediationsnacht)





## Welche Bestimmungen gelten zwischen 22.00 und 6.00 Uhr bzw. 23.00 und 5.00 Uhr?

- Beschränkung der planmäßigen Flugbewegungen (Starts und Landungen) in der Zeit von 23.00 bis 05.00 Uhr von bisher etwa 51 auf (jahres-)durchschnittlich 17 je Mediationsnacht
- Bewegungshöchstgrenze von durchschnittlich 150 planmäßigen Flugbewegungen in der Gesamtnacht (22.00 bis 06.00 Uhr) bezogen auf das Kalenderjahr
- Sperrung der Landebahn Nordwest in der Zeit von 23.00 bis 05.00 Uhr
- Verbot verspäteter/verfrühter oder ungeplanter Landungen in der Zeit von 00.00 bis 05.00 Uhr



# Warum hat das Land gegen die Entscheidung des HessVGH Revision eingelegt?

- Klärung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (über den Fall des Flughafens Frankfurt Main hinaus)
  - Praxisrelevanz der Rechtsfrage: vom HessVGH angenommener Vorrang der Landesplanung gegenüber dem Fachplanungsrecht für Infrastrukturplanung insgesamt von Bedeutung
  - uneinheitliche Rechtsauffassung: Bindung einer Planfeststellungsbehörde an die Landesplanung bedarf Klärung, zumal auch der (unabhängige) Vertreter des Bundesinteresse eine solche (wie die Planfeststellungsbehörde) nicht sieht
- Rechts- und Planungssicherheit: höchstrichterliche Entscheidung notwendig, ob Nachtflugverbot ohne Ausnahmen möglich ist oder – wie vom Planfeststellungsbeschluss angenommen – restriktive Ausnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrsfunktion des Flughafens erforderlich sind



## Warum wird nun bezüglich der Nachtflugregelungen der Planfeststellungsbeschluss umgesetzt?

- Urteil des HessVGH vom 21.08.2009 ist nicht rechtskräftig, weil Revision beim BVerwG eingelegt wurde.
- Rechtsfolge:  
Planfeststellungsbeschluss (einschließlich der Nachtflugregelungen) ist gültig und kraft Gesetzes vollziehbar!

## Wann wird das BVerwG entscheiden?

- Es wird erwartet, dass das BVerwG Anfang des Jahres 2012 über die Revisionen und die Nichtzulassungsbeschwerden entscheiden wird. Der genaue Zeitpunkt steht noch nicht fest.